Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/11257

09. 07. 98

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Christoph Zöpel, Rudolf Bindig, Robert Antretter, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD – Drucksache 13/11185 –

Zur Menschenrechtslage in Saudi-Arabien

Menschenrechtsfragen haben in der internationalen Politik Deutschlands und Europas an Bedeutung gewonnen. Leitlinie ist dabei die Überzeugung von der universellen Geltung der Menschenrechte, wie sie zuletzt durch das Schlußdokument der Weltmenschenrechtskonferenz 1993 in Wien bekräftigt wurde.

Im Islam gibt es Stimmen, die sich vor diesem Hintergrund auf ein eigenes Menschenrechtsverständnis berufen. Das aufgeklärte Verständnis einer säkularisierten Welt, in der einzelne Mittelpunkt gesellschaftlichen Handelns sind, steht aus diesem Blickwinkel in einem Spannungsverhältnis mit islamischen Gesellschaftsvorstellungen, denen das kulturelle Verständnis der Trennung von Staat und Religion fremd ist und die die Gemeinschaft höherrangig sehen als das Recht des einzelnen.

Die Bundesregierung bezeichnet die Menschenrechtslage in Saudi-Arabien in ihrem 4. Menschenrechtsbericht als „unbefriedigend" (Drucksache 13/8861, S. 40) und weist auf einen ständigen Dialog der EU-Mitgliedstaaten mit der saudischen Regierung in Menschenrechtsfragen hin.

Vorbemerkung

Nach seinem Selbstverständnis ist Saudi-Arabien ein islamischer Staat, dessen einzige Rechtsquellen der Koran und die Tradition des Propheten Mohammed („sunna") sind. Diese Rechtsordnung (Scharia-Recht) ist aufgrund ihres Ursprungs aus göttlicher Offenbarung unumstößlich. Alle anderen Normen sind dieser Rechtsordnung nach saudischem Verständnis untergeordnet, d. h. diese sind nur anwendbar, wenn sie nicht im Widerspruch zum Scharia-Recht stehen. Das Scharia-Recht garantiert nach saudischer Auffassung bereits umfassend und abschließend den Schutz der Menschenrechte. Auch die nach unserem Verständnis diskriminierenden Rechtsvorschriften zur Stellung der Frau entstammen dem Scharia-Recht und sollen aus saudischer Sicht deren Schutz dienen.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Auswärtigen Amts vom 8. Juli 1998 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Welchen internationalen Menschenrechtsübereinkommen ist Saudi-Arabien beigetreten, und aus welchen Gründen lehnt die saudische Regierung den Beitritt zu einschlägigen Menschenrechtsübereinkommen nach Kenntnis der Bundesregierung ab?

Saudi-Arabien ist den folgenden internationalen Menschenrechtsabkommen beigetreten:

- Übereinkommen zur Abschaffung der Sklaverei (1926) und den Zusatzabkommen zur Abschaffung von Sklaverei, Sklavenhandel und anderer sklavereiähnlicher Praktiken,
- Konvention zur Verhütung und Bestrafung von Völkermord vom 9. Dezember 1948,
- Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeglicher Form der Rassendiskriminierung vom 7. März 1966,
- Übereinkommen gegen Folter und andere grausame oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984,
- dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989.

Saudi-Arabien tritt weiteren Menschenrechtsübereinkommen, vor allem den beiden grundlegenden Menschenrechtspakten (Zivilpakt und Sozialpakt) wohl deswegen nicht bei, weil es diese als unvereinbar mit dem Scharia-Recht ansieht.

2. Auf welche Grundlagen stützt sich die Rechtsordnung in Saudi-Arabien?

Siehe zunächst die Vorbemerkung. Es gibt ferner seit 1992 ein „Grundgesetz", das im weiteren Sinne als Verfassung verstanden werden kann, Grundrechte aber nur nach Maßgabe des Scharia-Rechts gewährleistet.

3. Für welche Straftatbestände wird in Saudi-Arabien die Todesstrafe verhängt, und welche Zahlen liegen der Bundesregierung über vollzogene Hinrichtungen für den Zeitraum der letzten fünf Jahre vor?

Gemäß Scharia-Recht können folgende Straftaten mit dem Tode bestraft werden:

Mord, Drogendelikte, Unzucht und bewaffneter Raub. Bei Mord kann die Familie des Opfers gewöhnlich nach Zahlung eines Blutgeldes („diya") auf die Vollstreckung verzichten. Für 1997 wurde von saudischer Seite die Vollstreckung von 134 Todesurteilen bekanntgegeben. Amtliche Zahlen für die früheren Jahre liegen nicht vor.

4. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Anwendung von Körperstrafen?

   Für welche Straftaten und in welchem Umfang werden Prügelstrafen verhängt und Amputationen durchgeführt?

In Saudi-Arabien können rechtskräftig verurteilte Straftäter nach Maßgabe des Scharia-Rechts mit Körperstrafen (Stockschlägen

oder Amputation) bestraft werden. Bei wiederholtem schweren Diebstahl kann z. B. die rechte Hand amputiert werden. In den letzten Jahren sind jedoch Fälle von Amputationen nicht bekannt geworden. Weniger schwere Delikte wie z. B. Alkoholgenuß können auch mit Stockschlägen geahndet werden.

Gewöhnlich wird jedoch Haft- oder Geldstrafe verhängt.

5. Welchen Einschränkungen unterliegen Meinungs-, Presse- und Religionsfreiheit, und wie werden Zuwiderhandlungen bestraft?

Meinungs- und Pressefreiheit sind eingeschränkt. Kritik des Islam oder der staatlichen und gesellschaftlichen Strukturen wird nicht geduldet. Die öffentliche Ausübung anderer Religionen als des Islam ist nicht gestattet.

6. Welche Defizite bestehen nach Informationen der Bundesregierung in der saudischen Rechtspraxis hinsichtlich der Verfahrensgrundsätze bei Gerichtsverfahren und hinsichtlich der Praxis bei Inhaftierungen gemessen an internationalen Standards, wie sie der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte festschreibt?

Die Unabhängigkeit der Gerichte ist gesetzlich vorgeschrieben und ist die Praxis im Normalfall. Gleichwohl gibt es z. T. Einflußnahme der Exekutive auf die Gerichte.

Für alle Zivil- und Strafprozesse sind Scharia-Gerichte zuständig.

Im Scharia-Recht sind Strafverteidiger im Prozeß nicht vorgesehen. Rechtsanwälte können jedoch vor und während des Prozesses beraten und auch teilweise als Dolmetscher tätig werden. Die Strafzumessung ist gemäß Scharia-Recht von der Religionszugehörigkeit des Täters abhängig, Straftaten gegen Muslime werden härter geahndet als gegen Nicht-Muslime. So ist z. B. bei Tötung das vom Täter an die Familie des Opfers zu zahlende Blutgeld („diya") abhängig von der Religionszugehörigkeit und dem Geschlecht des Opfers.

Das Gesetz verbietet willkürliche Festnahmen und schreibt eine Maximaldauer der Haft bis zur Anklage vor (im Regelfall bis zu drei Tagen). Diese Fristen werden bei sog. politischen Fällen (z. B. Bedrohung der nationalen Sicherheit) überschritten. Saudi-Arabien ist nicht Mitglied des Pakts über bürgerliche und politische Rechte.

7. Welche Mängel im Strafvollzug sind der Bundesregierung bekannt, und welche Informationen liegen ihr über die Anwendung von Folter vor?

Es gibt Informationen über vereinzelte Fälle von Übergriffen oder Folter in saudischen Gefängnissen. Die saudischen einschlägigen Vorschriften sehen Haftbedingungen vor, die weitgehend internationalen Standards entsprechen (z. B. menschenwürdige Unterbringung, ausreichende Verpflegung und ärztliche Fürsorge). Grundsätzlich haben Familienangehörige das Recht auf Kontakt zu den Inhaftierten. Der König hat zur Sicherstellung dieser Mindeststandards 1993 Regionalausschüsse zur Überprüfung der

Strafanstalten eingeführt, deren Mitglieder die Gefängnisse inspizieren, Akten der Inhaftierten einsehen und Beschwerden anhören, um evtl. Mißständen abzuhelfen.

8. Welche Benachteiligungen bestehen für Frauen im Ehe-, Familien- und Erbrecht?

Dem Scharia-Recht nach unterliegen Frauen einer Diskriminierung, die im Widerspruch zu unserem Rechtsverständnis steht. Nach saudischer Auffassung dienen diese Regeln deren Schutz.

Töchter erhalten z. B. nur die Hälfte des Erbteiles, das Söhnen zusteht.

Polygamie ist rechtlich zulässig, wird jedoch immer weniger praktiziert. Ein Ehemann ist verpflichtet, jede seiner Ehefrauen gleich zu behandeln.

Eine Frau muß bestimmte rechtliche Gründe für eine Scheidung nennen. Beim Mann reicht eine einfache Willenserklärung aus.

Muslimische Frauen dürfen keine Nicht-Muslime heiraten. Das Recht für die Personensorge für Kinder liegt bis zu einer Altersgrenze (7 Jahre bei Jungen, 9 Jahre bei Mädchen) bei der Mutter, anschließend beim Vater bzw. im Falle von dessen Tod bei dessen Familie.

9. Welche Beschränkungen werden Frauen im öffentlichen Leben auferlegt?

Wie umfassend sind die Bekleidungsvorschriften, das Gebot der strikten Geschlechtertrennung in der Öffentlichkeit, das Autofahrverbot für Frauen oder die lebenslange Aufsicht durch männliche Verwandte bzw. den Ehemann?

Ist diese Situation mit den Vorschriften in anderen islamisch geprägten Ländern vergleichbar?

Frauen haben in Saudi-Arabien gemäß den Vorschriften des Scharia-Rechts eingeschränkte politische und soziale Rechte. Sie stehen unter lebenslänglicher Vormundschaft zunächst durch ihre Familie und anschließend durch ihren Ehemann. Sie können nicht in der Öffentlichkeit aktiv sein und dürfen z. B. nicht Auto fahren und nicht alleine reisen. In der Öffentlichkeit müssen sie einen schwarzen Umhang (Abaja) tragen, der den gesamten Körper verhüllt. Es besteht in allen öffentlichen Bereichen strikte Geschlechtertrennug.

Die Situation der Frau ist nur bedingt mit der in anderen islamisch geprägten Ländern vergleichbar, da sich Saudi-Arabien zu einer besonders strikten Auslegung der islamischen Rechtsvorschriften bekennt.

10. Welche Möglichkeiten haben Frauen, um am wirtschaftlichen Leben teilzunehmen?

Ist ihre Erwerbstätigkeit auf bestimmte Berufszweige beschränkt, und wenn ja, auf welche?

Frauen haben freien Zugang zum kostenlosen Bildungssystem und stellen 55 % aller Hochschulabsolventen. Einige Studiengänge wie Ingenieurwesen oder Journalismus sind ihnen allerdings ver-

schlossen. Frauen arbeiten meist im Bildungsbereich und in der Gesundheitsfürsorge, in geringerem Umfang auch im Bankensektor oder Hotelgewerbe. Hier wird jedoch auf strikte räumliche Trennung von im gleichen Bereich tätigen Männern geachtet.

11. Welche Zugangsmöglichkeiten haben internationale Organisationen wie das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) und Menschenrechtsorganisationen wie Amnesty International, um in Saudi-Arabien humanitäre oder menschenrechtliche Anliegen zu verfolgen?

    Gibt es inländische Menschenrechtsorganisationen, und welche Arbeitsmöglichkeiten haben sie?

Menschenrechtsorganisationen haben keinen Zugang in Saudi-Arabien. Lediglich der UNHCR ist im Rafha Flüchtlingslager anwesend, das ehemalige irakische Kriegsgefangene und Flüchtlinge des zweiten Golfkrieges beherbergt. Es sind keine nationalen Menschenrechtsorganisationen bekannt.

12. In welcher Weise bringt die Bundesregierung Menschenrechtsfragen gegenüber der saudischen Regierung zum Ausdruck, und zwar in ihren bilateralen Beziehungen, im Rahmen der EU und auf der Ebene der Vereinten Nationen?

In den Menschenrechtsgremien der Vereinten Nationen, insbesondere im Rahmen der VN-Menschenrechtskommission (MRK), hat die Bundesregierung zusammen mit den EU-Partnern Saudi-Arabien wiederholt auf die Menschenrechtslage im Lande angesprochen und auf deren Verbesserung hingearbeitet. Die EU hat in diesem Zusammenhang Saudi-Arabien auch ersucht, seinen gemäß Scharia-Recht gemachten Vorbehalt zum Übereinkommen gegen Rassendiskriminierung zu überdenken und weiteren Übereinkommen im Bereich Menschenrechte beizutreten. Die Bundesregierung weist Scharia-Rechtsvorbehalte Saudi-Arabiens in internationalen Abkommen regelmäßig zurück und nutzt bilaterale Kontakte regelmäßig, um Menschenrechtsfragen anzusprechen. Die Bundesregierung hat Saudi-Arabien gedrängt, bei der Behandlung im Rahmen des vertraulichen 1503-Verfahrens zu kooperieren und inhaltlich auf die erhobenen Vorwürfe einzugehen, was auch geschehen ist.







Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333